

6431 Schwyz, Postfach 1200

Herrn
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Das ist typisch für
den Brunner
Fürsorge-Minima-
lismus!

Ihr Zeichen

rekrtwahl

E-Mail

Datum

041 819 20 27
michael.hagenbuch@sz.ch
6. Dezember 2007

VB 289/2007

Beschwerde Urs Beeler gegen die Fürsorgebehörde Schwyz betreffend wirtschaftliche Hilfe

Sehr geehrter Herr Beeler

Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Schwyz vom 4. Dezember 2007 zur Kenntnisnahme. **Die beigeladene Fürsorgebehörde Ingenbohl hat zur Beschwerde keine Stellungnahme abgegeben.** Ich bitte Sie auf Grund dieser Vernehmlassung zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug von Ihnen bis zum **16. Dezember 2007** gehen wir davon aus, dass Sie eine materielle Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat erwarten.

Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrenleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse
Rechts- und Beschwerdedienst


Michael Hagenbuch

Beilage: erwähnt

Kopie an: - Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz
- Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen (unter Beilage der Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Schwyz vom 4. Dezember 2007)

Fürsorgebehörde

Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

(R)
Justizdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Herr Dr. A. Mächler
Postfach 1200
6431 Schwyz

GEMEINDE
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Carlo Carletti
Tel. 041 819 80 35
Fax 041 819 80 38
carlo.carletti@gemeindeschwyz.ch

4. Dezember 2007

VB 289/2007

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

In Sachen

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Beschwerdeführer (Bf),

gegen

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Beschwerdegegnerin (Bg)

reichen wir die

V e r n e h m l a s s u n g

ein, mit den folgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

| |
|------------------------------|
| B E G R Ü N D U N G : |
|------------------------------|

A. Formelles

1. Die Vernehmlassung erfolgt innert erstreckter Frist.

B. Materielles

Mit Entscheid vom 25.09.2007 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz unter Punkt 1.3 festgehalten, dass für das am 12. März 2007 eingereichte Gesuch um wirtschaftliche Hilfe die Fürsorgebehörde Ingenbohl örtlich zuständig ist. Es wurde auf Seite 10 des Beschlusses explizit festgehalten: „Mit dem vorliegenden Entscheid gilt lediglich, dass seit dem 12. März 2007 = Datum der Gesuchseinreichung) die Gemeinde Ingenbohl bzw. die Fürsorgebehörde Ingenbohl zuständig ist, Unterstützungsbegehren des Beschwerdeführers zu behandeln. Aus diesem Grunde kann auf das Begehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden.“

Da hat Carletti recht:
Zuständig ist die Fb Ingenbohl!

Zudem hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht, I. sozialrechtliche Abteilung, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern am 22.06.2007 eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid III 2007 56 und III 2007 60 vom 24. Mai 2007 eingereicht und unter Anträge Punkt 5 folgenden Antrag gestellt: „Weitere Aufbewahrung und Haftung durch die Gemeinde Schwyz für mein gesamtes im Schulhaus Muota, Ibach, eingelagertes Wohnungs- und Büroinventar und zwar solange, bis fester MCS-gerechter Wohnraum mit sep. Eingang (siehe Arztzeugnis von Dr.med. Martin H. Jenzer vom 17. Juli 2006) gefunden ist und sämtliche Sachen dorthin gezügelt werden können“.

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte, wir ersuchen Sie antragsgemäss zu verfahren.

Freundliche Grüsse

Fürsorgebehörde Gemeinde Schwyz

Der Sekretär


Carlo Carletti

Bemerkungen

Sämtliche Akten befinden sich beim Justizdepartement & Verwaltungsgericht

Versandt am: 05.12.2007